

Vorblatt:

Inhalt:

Gemäß §§ 81a Abs. 4, 81b, 84 Abs. 7 und 84a Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013 (EIWOG 2010), kann die E-Control jenes Datenformat, das für die Datenübermittlung zwischen Netzbetreiber und Lieferant zur Anwendung kommt, und den Detaillierungsgrad sowie die Form der Bereitstellung der Verbrauchsinformation gemäß gemäß §§ 81a Abs. 1 und 2, 81b, 84 Abs. 7 und 84a Abs. 2 EIWOG 2010 festlegen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Ein Verbrauchsfeedback an den Kunden durch den Netzbetreiber und/oder den Lieferanten ist ein probates Mittel, um positive Effekte im Sinne der Energieeffizienz zu erreichen.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Endkunden haben die Möglichkeit, ihren Energieverbrauch regelmäßig und vor allem zeitnah zu kontrollieren, wobei auch der Stromverbrauch generell reduziert werden kann.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die DAVID-VO 2012 ergeht auf Grundlage des EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, worin u.a. auch die Regelungen der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in Bezug auf solche intelligenten Messsysteme umgesetzt wurden.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 geändert wird (DAVID-VO 2012)

Allgemeiner Teil

Mit der Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 (DAVID-VO 2012) wurde der Verordnungsermächtigung gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 entsprochen, und es wurden Datenformat zur Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und Darstellung der Verbrauchsinformation an die Kunden festgelegt.

Durch die Novelle des ElWOG 2010 mit BGBl. I Nr. 174/2013 ist es erforderlich, einige Anpassungen an neue gesetzliche Regelungen durchzuführen. Diese werden durch diese Novelle der DAVID-VO 2012 umgesetzt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1)

Hierbei handelt es sich um eine reine Anpassung von Gesetzesverweisen, da die relevanten Bestimmungen durch die Novelle des ElWOG 2010 mit BGBl. I Nr. 174/2013 auf unterschiedliche gesetzliche Normen aufgespalten wurden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1)

Durch § 84a Abs. 2 der Novelle des ElWOG 2010 mit BGBl. I Nr. 174/2013 wurde eine genaue Vorgabe zum Zeitrahmen gemacht, innerhalb dessen der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten zu übermitteln hat („am Beginn des darauffolgenden Kalendermonats unverzüglich, spätestens jedoch zum Fünften dieses Monats“). Dies soll hiermit auch in der DAVID-VO 2012 entsprechend an die gesetzliche Neuregelung angepasst werden.

Zu Z 4 (§ 6 Z 5)

§ 81a Abs. 2 der Novelle des ElWOG 2010 mit BGBl. I Nr. 174/2013 sieht vor, dass auch der Netzbetreiber bei gesonderter Rechnungslegung über seine Kosten gemäß SNE-VO zu informieren hat. Daher soll dies auch im Rahmen der Darstellung gemäß der DAVID-VO 2012 im Webportal des Netzbetreibers entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Z 6 und 7 (§ 7 Abs. 1 und 2)

Durch die Novelle des ElWOG 2010 mit BGBl. I Nr. 174/2013 wurde die Verpflichtung von § 81b (Informationen für Endverbraucher ohne intelligentes Messgerät) nun auch auf Lieferanten ausgedehnt und umfasst nunmehr nicht nur die Verbrauchs-, sondern auch die Stromkosteninformation.